

# **Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Bayreuth,

dem Landkreis Bayreuth,

dem Landkreis Kulmbach

(Kostenträger)

und

dem Caritasverband Bayreuth e.V.

(Trägerverein)

über die

## **Finanzierung der Grundkosten des „Frauenhauses Bayreuth“**

Auf der Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlung zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern“ in Bayern wird folgendes vereinbart:

### **§ 1 Zweck**

Der Caritasverband Bayreuth e.V. ist Träger eines Frauenhauses in Bayreuth. Den von physischer und psychischer Gewalt bedrohten Frauen und Kindern wird gemäß der Konzeption des Trägers in einem geschützten Raum ermöglicht, sich mit ihrer aktuellen Situation auseinander zu setzen und sich über die eigenen Bedürfnisse und Lebensalternativen bewusst zu werden.

Dabei hilft das Frauenhaus den betroffenen Frauen durch Beratungsgespräche, Erfahrungen in der Partnerschaft zu verarbeiten, Informationen in rechtlichen und sozialen Angelegenheiten zu erlangen, Fragen der Kinderbetreuung und Kindererziehung zu klären und Orientierungshilfen im Hinblick auf die künftige Lebensgestaltung zu erhalten.

## § 2 Fördervoraussetzungen

Die pauschale Förderung der Grundkosten des **Frauenhauses** erfolgt nur für ein Frauenhaus, das nach Maßgabe der „Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in der jeweils gültigen Fassung staatlich gefördert wird.

## § 3 Ermittlung der Grundkostenpauschale, Eigenanteil des Trägers

(1) Zu den Grundkosten des **Frauenhauses** gehören ausschließlich:

- Kosten des angemessenen Fachpersonals für Frauen und Kinder sowie für die Leitung/Geschäftsführung nach den Personalschlüsseln der staatlichen Förderrichtlinien abzüglich des Staatszuschusses,
- Kosten des angemessenen Personals für die Aufgabenbereiche Verwaltung (insbesondere zur Wahrnehmung von Assistenz- und Organisationsaufgaben) und Gebäudemanagement abzüglich des Staatszuschusses. Für die Aufgabenbereiche Verwaltung und Gebäudemanagement können alternativ auch Honorarkräfte beschäftigt oder die Leistung von externen Dienstleistern zugekauft werden.
- Verwaltungs- und Sachkosten,
- Miet- und Mietnebenkosten für die Gemeinschafts- und Verwaltungsräume.

(2) Der Trägerverein beteiligt sich an den jeweiligen Grundkosten nach Abs. 1 mit einem jährlichen Eigenanteil von 10 %.

## § 4 Verteilungsmaßstab

(1) Der jeweilige Anteil der beteiligten Kostenträger an den Grundkosten (§ 3 Abs. 1) bemisst sich

- zur Hälfte nach einem Sockelbetrag, bei dem auf die Stadt Bayreuth 42 vom Hundert, auf den Landkreis Bayreuth 40 vom Hundert und auf den Landkreis Kulmbach 18 vom Hundert entfallen und
- zur Hälfte nach dem Verhältnis der tatsächlichen Belegungstage für Frauen und Kinder aus den Bereichen der dieser Vereinbarung beigetretenen Kostenträger auf der Basis der letzten drei aufeinander folgenden Kalenderjahre. Dabei bleibt das Jahr, das der pauschalen Förderung vorangeht, unberücksichtigt.

(2) Der Trägerverein legt den Kostenträgern rechtzeitig für das bevorstehende Kalenderjahr seine Finanzierungspläne zur Ermittlung der Grundkostenförderung pauschalen vor.

## **§ 5 Abrechnung, Informationsrechte, Pflichten**

- (1) Der Trägerverein übermittelt den Kostenträgern jeweils bis 31.03. des Folgejahres die nachstehend genannten Nachweise:
  - Den Verwendungsnachweis nach Nr. 8.1 der staatlichen Förderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und das Ergebnis seiner Überprüfung durch die Regierung von Oberfranken
  - Die Jahresrechnung (Einnahmen und Ausgaben, Grundkosten und Selbstkostenberechnung für die Benutzerinnen einschließlich der Einnahmen nach Ziff. 5.2.2 der Gemeinsamen Empfehlungen)
- (2) Entstandene Überschüsse werden zwischen dem Trägerverein und den Kostenträgern anteilig gemäß dem in § 4 Abs. 1 genannten Verhältnis ausgeglichen.
- (3) Aufgrund des in § 4 Abs. 1 vereinbarten Verteilungsmaßstabes entfällt die in § 4 Abs. 4 der Mustervereinbarung vorgesehene Spitzabrechnung.

## **§ 6 Aufnahme von Frauen in das Frauenhaus, die ihren Wohnsitz zuvor außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Kostenträger hatten**

- (1) Bei Aufnahme einer Frau in das Frauenhaus mit einem Herkunftsort außerhalb Bayerns oder aus einer bayerischen kreisfreien Stadt oder einem Landkreis, die sich nicht bezüglich der Finanzierung der Grundkosten einem Frauenhaus zugeordnet haben, ist dieser Frau neben der Miete die vom Sozialamt der Stadt Bayreuth ermittelte Tagespauschale (anteilige Grundkosten in Form von Tagessätzen) in Rechnung zu stellen. Die Tagespauschale errechnet sich aus der Summe der Grundkosten nach § 2 Abs. 1 des Vorjahres, die durch die Anzahl der Übernachtungen von Frauen und Kindern des Vorjahres geteilt wird. Die so ermittelte Tagespauschale gilt jeweils vom 01.04. des laufenden Jahres bis einschließlich 31.03. des Folgejahres.
- (2) Das Frauenhaus informiert aufgenommene Frauen mit einem in Abs. 1 genannten Herkunftsort schriftlich über die Höhe der für den Aufenthalt täglich neben der Miete anfallenden Kosten der Tagespauschale.
- (3) Sofern keine Kostenübernahme durch das zuständige Jobcenter oder Sozialamt erfolgt, ist der Frau die Tagespauschale neben der Miete durch das Frauenhaus in Rechnung zu stellen. Die hier erzielten Einnahmen aus den Tagespauschalen (ohne Miete) sind an das Sozialamt der Stadt Bayreuth jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende weiterzuleiten.
- (4) Die im Laufe des Haushaltsjahres erzielten Einnahmen aus Tagespauschalen werden von der Stadt Bayreuth den beteiligten Kostenträgern jeweils bis spätestens zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres anteilig in dem in § 4 Abs. 1 genannten Verhältnis erstattet.

## **§ 7 Qualitätsstandards und Prüfungsrechte**

- (1) Der Träger des Frauenhauses verpflichtet sich, die Verweildauer im Frauenhaus möglichst kurz zu halten. Die Verweildauer im Frauenhaus soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten, orientiert sich aber am Einzelfall.
- (2) Dem Leistungsträger ist spätestens nach drei Monaten unaufgefordert ein Sozialbericht zu übermitteln, der mindestens folgende Angaben enthält:
  - Schilderung der Situation der Betroffenen
  - Entwicklung und Perspektiven
  - Notwendigkeit der Aufnahme und Betreuung
- (3) Die Kostenträger haben die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Ihnen und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 8 Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten, gekündigt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **§ 10 Änderung der Vereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese durch neue, gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam.

Bayreuth, den 18. 07. 2024

  
.....  
Stadt Bayreuth  
THOMAS EBERSBERGER  
Oberbürgermeister

Bayreuth, den 30.7.2024

  
.....  
Landkreis Bayreuth

Kulmbach, den 19.08.2024

  
.....  
Landkreis Kulmbach

Bayreuth, den 10.9.2024

  
.....  
Caritasverband Bayreuth e.V.